



Stadt Ebersbach
an der Fils

S a t z u n g

**über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des
künftigen Bebauungsplans
"Sand- und Lindeläcker"
in Ebersbach an der Fils**

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils hat am 19.06.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sand- und Lindeläcker" in Ebersbach an der Fils gefasst und in Folge dessen am 19.06.2018 eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Aufgrund der §§ 14 – 18 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 20.04.2021 zur weiteren Sicherung der Planung gem. § 17 BauGB die Veränderungssperre erneut beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung und zur Abwehr von Erschwernissen wird im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Sand- und Lindeläcker" in Ebersbach an der Fils eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Nordgrenze der Beethovenstraße (T.v. Flst.-Nr. 1881)
- Im Osten: Ostgrenze der Schillerstraße (T.v. Flst.-Nr. 980/3)
- Im Süden: Südgrenze der Steinbergstraße (T.v. Flst.-Nr. 1002/2)
- Im Westen: Ostgrenze der Krapfenreuter Straße (T.v. Flst.-Nr. 1039/1)

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Bau- und Umweltamtes (Maßstab 1 : 2000) vom 16.05.2018 dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) Im Bereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Von der Veränderungssperre können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen zugelassen werden.

- 3.) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, sofern diese Frist nicht verlängert wird.

Ausgefertigt:
Ebersbach a. d. Fils, den xx.xx.xxxx

Eberhard Keller
Bürgermeister